



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

# Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz  
Telefon: 02521 29-310

2012/0215  
öffentlich

### **Erstellung eines Konzepts für die Sammlung von Altkleidern**

#### **Beratungsfolge:**

|            |                                                                        |              |
|------------|------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 11.12.2012 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie,<br>Umwelt- und Klimaschutz | Beratung     |
| 13.12.2012 | Rat                                                                    | Entscheidung |

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf sowie der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf unter Einbindung der im Kreis Warendorf tätigen Verbände und Vereine bis zum 31. Dezember 2013 ein gemeinsames Konzept für eine kommunale Altkleidersammlung zu erstellen, so dass ab dem Jahr 2014 mit einer gemeinsamen Sammlung begonnen werden kann.

##### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### **Finanzierung**

Es ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Stadt Beckum ist gemäß § 5 Absatz 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Sammlung und Transport von Abfällen zuständig.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist am 1. Juni 2012 in Kraft getreten. Hierin wurden u. a. die Vorschriften über das gemeinnützige und gewerbliche Einsammeln von Abfällen, wie z. B. Altkleidern oder Altmetallen, neu geregelt.

Zukünftig müssen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen ihre Tätigkeit mit Hilfe eines Formblattes beim Kreis Warendorf anzeigen. Dies gilt für gemeinnützige wie für gewerbliche Sammler gleichermaßen (vergleicht § 53 KrWG).

Zusätzlich zur Anzeige nach § 53 KrWG ist das Anzeigeverfahren für Sammlungen nach § 18 KrWG durchzuführen. Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen (vergleiche § 18 KrWG).

Der Kreis Warendorf als zuständige Behörde fordert auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die von den gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen betroffenen Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dazu auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Stellungnahme

abzugeben. Um die Erfüllung der Voraussetzungen der Überlassungspflichten nach § 17 KrWG sicherzustellen, kann der Kreis Warendorf auf der Grundlage der eingehenden Stellungnahmen die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen vorsehen, soweit dies erforderlich ist. Der Kreis Warendorf hat die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben (§ 18 Absatz 5 KrWG).

Die Sammlung ist auch zu untersagen, wenn die durch die gemeinnützige Sammlung eingesammelten Abfälle keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Eine gewerbliche Sammlung ist ferner zu untersagen, wenn der Sammlung ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Überwiegende öffentliche Interessen stehen einer Sammlung aus folgenden Gründen entgegen:

- Die Sammlung gefährdet, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des beauftragten Dritten oder eines Rücknahmesystems. Dies liegt vor, wenn die Erfüllung der Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder Planungssicherheit und Organisationsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wesentlich beeinträchtigt werden.
- Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung ist anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt.
- Die Stabilität der Entsorgungsgebühren wird gefährdet.
- Die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb wird erheblich erschwert oder unterlaufen.

Wenn Untersagungsgründe vorliegen, sind diese ausführlich zu begründen bzw. nachvollziehbar darzulegen.

Es besteht kein Schutz der kommunalen Sammlung, wenn gewerbliche Sammlungen wesentlich leistungsfähiger als vorhandene oder konkret geplante kommunale Sammlungen sind. Die haushaltsnahe Straßensammlung ist zum Beispiel höherwertiger anzusehen, als die Sammlung am Recyclinghof. Sollte der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine kommunale Sammlung konkret planen (z. B. ein Ratsbeschluss zur Erstellung einer Planung liegt vor) ist zu prüfen, ob eine gewerbliche Sammlung bis zum Beginn der kommunalen Sammlung zeitlich befristet werden kann.

Zurzeit liegen beim Kreis Warendorf von 28 gemeinnützigen und 26 gewerblichen Sammlern Anzeigen nach § 18 KrWG vor. Davon haben 3 gemeinnützige und 3 gewerbliche Sammler eine Anzeige für das Stadtgebiet von Beckum eingereicht.

Aufgrund der geänderten Vorschriften über das gemeinnützige und gewerbliche Einsammeln von Abfällen haben bereits mehrere Gespräche mit den Vertretern der karitativen und gemeinnützigen Verbände und Vereine beim Kreis Warendorf stattgefunden. Aus diesen Reihen ist der Wunsch entstanden, in eine kommunale Sammlung von Altkleidern eingebunden zu werden.

Die Verwaltung schlägt vor, zusammen mit den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf sowie der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf unter Einbindung der im Kreis Warendorf tätigen Verbände und Vereine ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten. Dieses Konzept muss dann inhaltlich in die Abfallwirtschaftskonzepte und in die Abfallsatzungen des Kreises Warendorf und der Stadt Beckum übernommen werden.

Der Kreisausschuss des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 28. September 2012 bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst. In den übrigen Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf wird die Entscheidung ebenfalls vorbereitet bzw. wurde bereits getroffen.

#### **Anlage(n):**

ohne